

## Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger

(Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu- oder Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig. Für jede weitere An- oder Abmeldung ist ein neues Formular auszufüllen.

Bitte reichen Sie diese Bestätigung **originalunterzeichnet** zusammen mit einer Kopie eines **amtlichen Ausweises** (Pass oder ID) von beiden Sorgeberechtigten bei den Einwohnerdiensten Birsfelden ein.

### Angaben zu den Sorgeberechtigten

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

### Angaben zu den minderjährigen Kindern \*

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

\* Bei mehr als drei Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnenden sorgeberechtigten und meldepflichtigen Personen erklärt hiermit, die **gemeinsame elterlichen Sorge** auszuüben. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzz- oder Gerichtsbehörde vor.

Neue Wohn-/Meldeadresse der Kinder: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Der andere Elternteil ist über den Wechsel des Wohnsitzes informiert und einverstanden (Art. 301a ZGB).**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste Birsfelden vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.**

**Auszug aus dem Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2026)**

**Art. 301a** <sup>405</sup>

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

<sup>3</sup> Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

<sup>4</sup> Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

<sup>5</sup> Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

---

<sup>405</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).